

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Rechnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Schulz, Tanja

Sachbearbeiter
Behringer, Torsten

Vorlagennummer
128/2024

Aktenzeichen
700.31

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	11.11.2024 14.11.2024	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: 2

Betreff:

**Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“
hier: Zustimmung zur 6. Satzungsänderung der Abwassersatzung
aufgrund der Aufnahme der Gebühren für Abwasserzähler und
Anpassung der Fälligkeiten der Vorauszahlungen**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung).

Sachverhalt:

Im Rahmen der allgemeinen Finanzprüfung für die Jahre 2015 – 2019 hat die GPA empfohlen, dass die Vorauszahlungsfälligkeiten der Abwassergebühren überprüft und ggf. angepasst werden sollten.

Die Abwassersatzung der Stadt Bad Rappenau sieht unter § 45 Abs. 2 bisher vor, dass die Vorauszahlungen zum Ende des Kalendervierteljahres fällig werden. Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach, der die Vorauszahlungen erhebt und auch die Abrechnung erstellt, stellt die Vorauszahlungen allerdings zum Beginn des Kalendervierteljahres (01.04., 01.07., und 01.10.) fällig. Die Abwassersatzung der Stadt Bad Rappenau wurde daher unter § 45 Abs. 2 angepasst (siehe dazu Anlage 1 zu dieser Vorlage), sodass die satzungsrechtlichen Regelungen und das Verwaltungshandeln nun in Einklang sind.

Des Weiteren wurde von der GPA angemerkt, dass die derzeitige Gebührenregelung für die Zwischenzähler in der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Mühlbach problematisch ist, da diese Zähler primär zur Erfassung

der (Schmutz-) Wassermenge dienen und somit der Abwasserbeseitigung zugeordnet werden sollten. In der Abwassersatzung der Stadt Bad Rappenau wurden daraufhin die notwendigen Anpassungen vorgenommen (siehe dazu Anlage 1 zu dieser Vorlage).

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach hat für die Zwischenzähler eine eigene Gebührenkalkulation erstellt, die nun in die Abwassersatzung der Stadt Bad Rappenau mitaufgenommen wird. Die Gebührensätze sind unter § 42 c Teil der Satzungsänderung.

Aufgrund der beiden geschilderten Thematiken wurden folgende Anpassungen der Abwassersatzung vorgenommen:

1. Eine Erweiterung des § 37 (Erhebungsgrundsatz) um den Absatz 2, wonach eine Gebühr für die Bereitstellung eines Zwischenzählers erhoben wird.
2. Eine Neufassung des § 39 Abs. 1 (Gebührenschildner), in der klargestellt wird, dass der Schuldner der Abwasser- und Zählergebühr der Grundstückseigentümer ist.
3. Eine Neufassung des § 41 Abs. 3 (Absetzungen), worin steht, dass der Zwischenzähler im Eigentum der Stadt Bad Rappenau ist. Der § 41 Abs. 8 wurde gestrichen, da diese Regelungen künftig unter § 42 c zu finden ist.
4. Eine Erweiterung des § 42 (Höhe der Abwassergebühren) um § 42c (Zählergebühr), in dem die Gebühren für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß der Gebührenkalkulation aufgezeigt werden.
5. Eine Änderung des § 45 Abs. 2 (Fälligkeit), in welcher die Fälligkeit der Vorauszahlungen auf den Beginn des Kalendervierteljahres verschoben werden.

Diese genannten Änderungen treten zum 01.01.2025 in Kraft.